

Statuten Pétanque+Eisstock Club Burkertsmatt (P+ECB)

I. NAME UND SITZ

Art. 1. Name, Sitz und Sektionen.

Unter dem Namen Pétanque+Eisstock Club Burkertsmatt besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer, hat seinen Sitz in 8967 Widen AG, Korrespondenzadresse ist die Wohnadresse des Präsidenten.

Der P+ECB besteht aus zwei Sektionen:

- a) Pétanque Club Burkertsmatt (PCB)
- b) Eisstock Club Burkertsmatt (ECB).

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 2. Ziel und Zweck.

Der Verein Pétanque+Eisstock Club Burkertsmatt (P+ECB) bezweckt die Förderung und Pflege des Pétanque- und des Eisstock-Spiels. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3. Wer kann Mitglied werden.

Mitglieder des Vereins P+ECB können natürliche und juristische Personen werden die das Ziel und den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Abweisung des Gesuchs besteht keine Rekurs-Möglichkeit an die Mitgliederversammlung.

Art. 4. Unterscheidung zwischen Pétanque Gönner und P+ECB Vereinsmitglieder.

Um den bisherigen Pétanque Burkertsmatt Spielern die sich nicht in einem Verein mit irgendwelchen Pflichten binden wollen entgegen zu kommen, unterscheidet der Verein zwischen Pétanque Gönnern und Vereinsmitgliedern:

Pétanque Gönner (PG genannt) gehen mit ihrem Gönnerbeitrag absolut keine Verpflichtungen gegenüber dem P+ECB ein, haben die gleiche Rechte wie Vereinsmitglieder, sind aber nicht stimmberechtigt. PG spielen nur Pétanque.

P+ECB Vereinsmitglieder (VM genannt) sind stimmberechtigte Clubmitglieder die beiden Sektionen angehören. Obwohl sie stimmberechtigt sind, haben auch sie keinerlei Spiel- oder Frondienst-Verpflichtungen; selbst die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist für Vereinsmitglieder absolut freiwillig.

Da für den Aufbau der Vereinsstruktur diverse Investitionen notwendig sind, wurden für das erste Vereinsjahr (Herbst 2019 bis Ende 2020) folgende Jahresbeiträge festgelegt:

- a) **PG** Pétanque Gönner (ohne Stimmberechtigung) Fr. 20.-
- b) **VM** Pétanque+Eisstock Club Vereinsmitglieder (mit Stimmberechtigung) Fr. 30.-

An der ersten Mitgliederversammlung im Frühjahr 2021 wird beschlossen, ob es in Zukunft nur noch einen Member-Status geben wird und ob der jährliche Mitgliederbeitrag reduziert werden kann. Dieser darf in diesem Fall nicht höher sein als der bei der Gründung beschlossene Beitrag von Fr. 20.- für PG.

Diese Vereinfachung des Member-Status muss nicht durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, Art. 4 wird bei Annahme durch die Mitgliederversammlung entsprechend angepasst, die Nennung der Beitragshöhe wird ab dann in den Statuten entfallen.

Art. 5. Erlöschung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, erfolgen. Bei einem Austritt unter dem Jahr erfolgt keine anteilige Rückzahlung des bezahlten Mitgliederbeitrages.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen Mitglieder ausgesprochen werden welche sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht und/oder die Interessen des Vereins schädigen. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel* erst nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Es besteht keine Rekurs-Möglichkeit an die Mitgliederversammlung.

** falls eine Anhörung in einem angepassten Zeitrahmen möglich ist.*

IV. PETANQUE CLUB BURKERTSMATT

Art. 6. Das Benutzungsreglement Pétanqueplatz Burkertsmatt.

In diesem Reglement das der Vorstand jederzeit anpassen kann werden folgende Punkte geregelt:

- Ausschluss der Haftung.
- Spielzeiten.
- Anmeldung via Internet-Anmeldetool.
- Pünktlichkeit.
- Knigge für Pétanquespieler.
- Die Burkertsmatt Hausordnung.
- Handy-Verbot.
- Wer darf den Pétanqueplatz und die PCB-Infrastruktur während den Clubzeiten benutzen.
- Platzverweis und Ausschluss vom PCB.
- Verwaltung der Schlüssel zu den verschiedenen Ablagen.

Art. 7. Spielregeln Pétanque Club Burkertsmatt.

Die Pétanquespieler auf der Burkertsmatt halten sich grundsätzlich an die Spielregeln Pétanque Club Burkertsmatt. Darin sind die wichtigsten Regeln des DPV vom 21.1.2017 zusammengefasst. Einige Regeln sind der Situation auf dem Burkertsmatt Pétanqueplatz angepasst oder vereinfacht worden. Die Spielregeln können vom Vorstand jederzeit angepasst werden.

V EISSTOCK CLUB BURKERTSMATT

Art. 8. Benutzung des Eisplatzes zum Eisstockschiessen.

Die Benutzung des Eisplatzes und die geltenden Spielregeln sind im Eisstock Burkertsmatt Platzreglement aufgeführt. An den offiziellen P+ECB Spieltagen – diese sind im Burkertsmatt-Belegungsplan eingetragen – steht der Eisplatz exklusiv den P+ECB Vereinsmitgliedern und deren Gäste zur Verfügung. Jedes VM darf Gäste mitbringen und auch spontan auf den Platz kommende Eisstock-Interessenten sind herzlich willkommen. Gastspieler sind verpflichtet, spätestens nach dem dritten Spiel Vereins-Mitglied im P+ECB zu werden. Die Benutzung des Eisplatzes an den offiziellen P+ECB Spieltagen ist für alle Spieler kostenlos.

Art. 9. Benutzung der Eisstock-Infrastruktur.

Die Eisstock-Infrastruktur (gelagert in der Holzbaracke), bestehend aus Eisstöcken, Dauben, Anzeigetafeln, andere Spielutensilien und Reinigungsgeräten) darf nur in Anwesenheit eines P+ECB Vorstandsmitgliedes oder eines Verantwortlichen der Burkertsmatt benutzt werden.

Art. 10. Burkertsmatt Eisstock-Spielreglement.

Die Eisstockspieler auf der Burkertsmatt halten sich an das Burkertsmatt Eisstock Spiel-Reglement. Aus Sicherheitsgründen muss das Eisfeld – wenn nur auf einer Bahn Eisstock gespielt wird und sich auf der anderen Bahn Eisläufer und/oder Eishockey-Spieler bewegen – mit den gelben „Toblerone-Elementen“ abgetrennt werden. Hinter dem Zielfeld oder mit seitlich weniger als 1 m Abstand zum Zielfeld dürfen sich aus Sicherheitsgründen während dem Spiel nur je ein Eisstockspieler beider Mannschaften und/oder der Spielleiter aufhalten.

Art. 11. Einhaltung der Burkertsmatt Hausordnung.

Gemäss der Burkertsmatt Hausordnung herrscht auf dem ganzen Areal der Burkertsmatt – mit Ausnahme des blau eingezeichneten Bereichs auf der Beletage – ein absolutes Rauchverbot. Gemäss Hausordnung ist das Mitbringen von Alkohol auf dem gesamten Gelände der Burkertsmatt verboten.

Art. 12. Organisation und Durchführung von Eisstock-Events für Firmen und Vereine.

Solche Veranstaltungen sind kostenpflichtig und müssen bei der Burkertsmatt Betriebsleitung beantragt werden. Die Burkertsmatt Betriebsleitung bestimmt, wer einen solchen Anlass als Supporter unterstützt und leitet. Die Supporter erhalten gemäss den Burkertsmatt-Richtlinien eine Spesenvergütung.

V. INFORMATIONSMEDIEN UND MITGLIEDERDATEN

Art. 13. Pétanque und Eisstock Website.

Sowohl die Pétanque- wie auch die Eisstock-Sektion unterhalten je eine eigene Website mit ausführlichen Informationen über diese beiden Sportarten. Beide Websites enthalten eine Page mit Informationen „for members only“. Diese Pages können auf www.petanque-burkertsmatt.ch nur von P+ECB Mitgliedern und Pétanque Gönnern und auf www.eisstock-burkertsmatt.ch nur von P+ECB Voll-Mitgliedern die das Passwort kennen geöffnet werden. Alle P+ECB Member verpflichten sich, diese Passwörter und die Informationen dieser Pages gegenüber Nichtmitgliedern geheim zu halten.

Art. 14. Internet Anmeldetool.

Sowohl die Pétanque- wie auch die Eisstock-Spieler haben die Möglichkeit, sich via Internet zum Spielen anzumelden. Dieses Tool darf ausschliesslich zum An- und Abmelden an Spiele verwendet werden. Alle übrigen Informationen und Mitteilungen die nichts mit dem unmittelbaren Spielbetrieb zu tun haben, müssen via E-Mail, Whatsapp, Post oder Telefon kommuniziert werden.

Art. 15 Mitgliederdaten.

Alle Mitgliederdaten werden vom Vorstand vertraulich behandelt. Damit mit diesen Daten kein Missbrauch möglich ist, werden auf den mit Passwort geschützten Pages „for members only“ nur Name, Vorname und ein Portraitbild der Mitglieder aufgeführt. Wer ein Mail an alle Member versenden will, schickt das Mail an den Präsidenten, der das Mail im Namen des Mitglieds weiterleitet. Mails mit einem Verteiler von drei oder mehr Personen sollten aus Sicherheits- und SPAM-Gründen grundsätzlich immer mit verstecktem Verteiler (Bcc.) verschickt werden. Wer Kontaktdaten eines Members benötigt, wendet sich ebenfalls an den Präsidenten.

VI. DIE ORGANE

Art. 16 Die Organe.

Die Organe vom Pétanque + Eisstock Club Burkertsmatt (P+ECB) sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 16. Dauer des Vereinsjahres und Mitgliederversammlung.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb des ersten Quartals im neuen Vereinsjahr statt, erstmals im Frühjahr 2021.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen per E-Mail/Post an alle P+ECB-Vereinsmitglieder. Es besteht für die VM keine Pflicht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten zu richten.

Art. 17. Ausserordentliche Mitgliederversammlung.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung per E-Mail zu erfolgen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist frühestens im Frühjahr 2021 möglich.

Art. 18. Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Abnahme Jahresberichts und Kassabuch.
- b) Entlastung Vorstand und Kassier.
- c) Festsetzung Jahresbudget und Mitgliederbeitrag.
- d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Vereinsmitglieder.
- f) Änderung der Statuten.
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 19. Beschlüsse und Stimmrecht.

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Vereinsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung durch ein anderes Vereinsmitglied ist nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einem Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Juristische Personen haben kein Stimmrecht.

B. Der Vorstand

Art. 20. Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Eine Vorstandssitzung wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Eine solche Wahl ist an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 21. Zusammensetzung des Vorstandes.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident.
- b) Vizepräsident.
- c) Kassier.

Art. 22. Befugnisse des Vorstandes.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
- b) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen, Reglementen.
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 23. Aufgaben des Präsidenten.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und pflegt den Kontakt zu den Burkertsmatt-Verantwortlichen.

C. Kassabuch

Art. 24. Das Kassabuch.

Das Vereinsvermögen ist sehr gering (maximal dreistelliger Betrag) und die Einnahmen setzen sich lediglich aus Beiträgen und Spenden zusammen. Daher ist ein Revisor nicht notwendig, der Vorstand überprüft die korrekte Führung des Kassabuchs und erstellt den Bericht an die Mitgliederversammlung.

VII. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 25. Bildung des Vermögens.

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus Beiträgen, Spenden und allfälligen Veranstaltungsbeiträgen.

Art. 26. Verbindlichkeiten des Vereins.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VIII. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 27. Statutenänderung.

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Vereinsmitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist die Dreiviertel-Mehrheit notwendig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 28. Auflösung des Vereins.

Im Falle der Auflösung des Vereins geht der Liquidationserlös ans Haus Morgenstern.

* * * * *

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an den Gründerversammlungen vom 26.8.19 und vom 2.9.19 genehmigt.

Zufikon, 2. September 2019

Der Präsident

Der Vizepräsident

Der Kassier

Bruno Bühler, 2.9.19

Martin Born, 2.9.19

Louis Allemann, 3.9.19